

Hundebiss- vorfälle und ihre rechtlichen Konsequenzen

Vorfälle, bei denen Hunde Menschen oder andere Tiere beiessen, sind leider keine Seltenheit. Immer häufiger müssen sich ebenfalls die Gerichte mit der Problematik befassen. Dabei stehen nicht nur die Ansprüche der Geschädigten zur Diskussion, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen für die Hundehaltenden. Die Leidtragenden sind jedoch am Ende oft die Tiere.

TEXT: DR. IUR. GIERI BOLLIGER / MAG. IUR. BIANCA KÖRNER

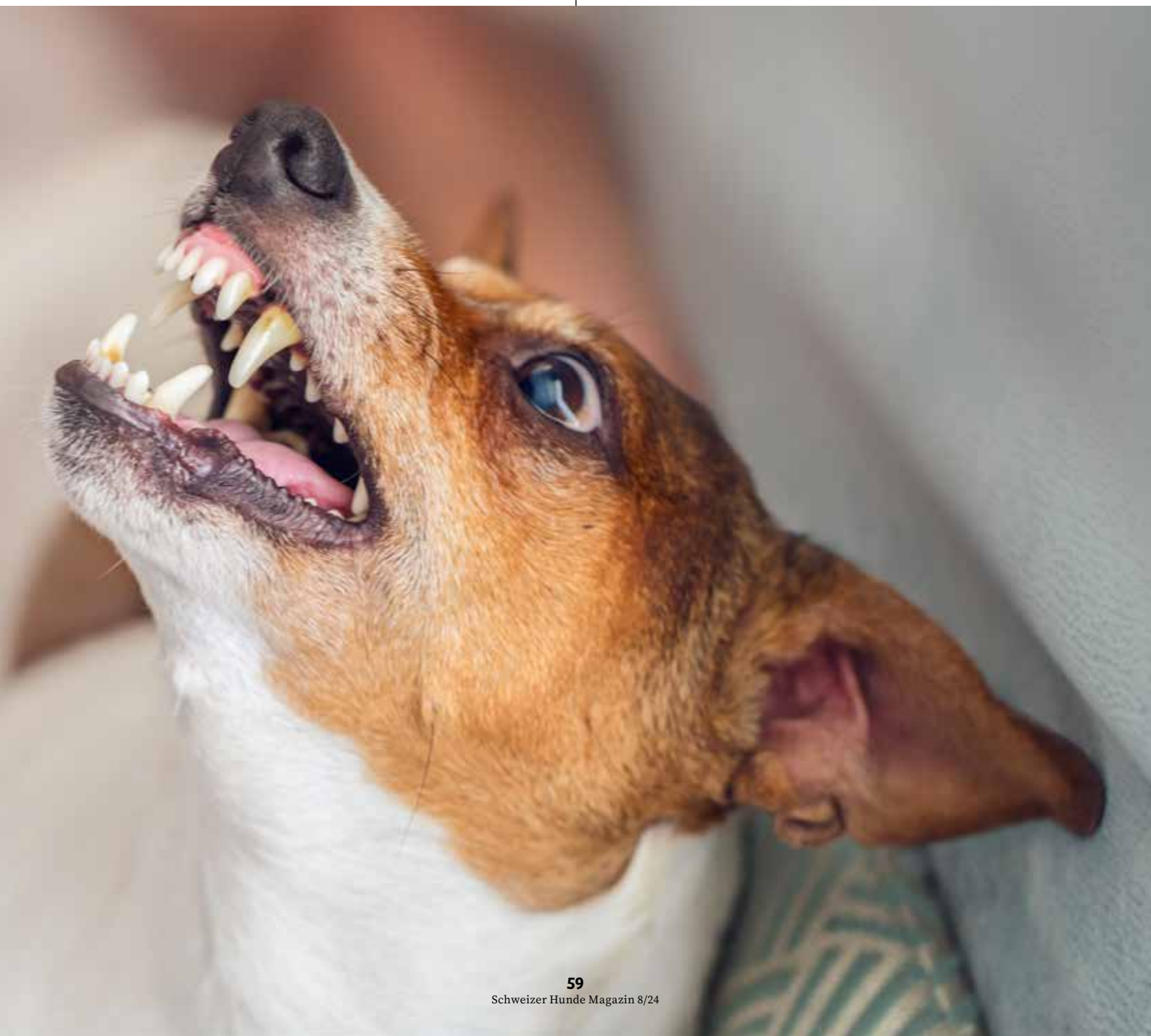
Umfangreiche Tierhalterpflichten

Gemäss den Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV) muss ein Hund so aufgezogen, gehalten und ausgebildet werden, dass er einen ausgeglichenen Charakter hat und gut sozialisiert ist. Während der Schutz **von** Tieren vor Eingriffen des Menschen durch das Tierschutzrecht landesweit einheitlich geregelt ist, fällt der Schutz des Menschen **vor** Tieren in die Kompetenz der Kantone. In den kantonalen Hundegesetzgebungen sind daher weitere Regelungen über die Haltung von Hunden verankert. So wird Hundehaltenden beispielsweise vorgeschrieben, alles zu unternehmen, damit die von ihnen betreuten Hunde weder Menschen noch Tiere gefährden. Dabei ist es nicht

notwendig, dass das Tier tatsächlich jemanden beisst oder auf andere Art verletzt. Eine Busse kann vielmehr bereits dann verhängt werden, wenn aufgrund ungenügender Beaufsichtigung eine erhöhte Gefahr besteht, dass etwas passieren könnte. Die Behörden legen hierbei oft einen strengen Massstab an und erwarten von verantwortungsbewussten Hundehaltenden, dass sie ihr Tier in der Öffentlichkeit jederzeit unter Kontrolle haben.

Kommt es zu einem Beissvorfall, sind Tierärztinnen, Ärztinnen, Tierheimverantwortliche, Hundeausbilderinnen und Zollorgane gemäss Tierschutzverordnung verpflichtet, jeden Vorfall, bei dem ein Hund einen Menschen oder ein anderes Tier erheblich verletzt hat, den kantonalen Veterinärbehörden zu melden. Diese entscheiden über das weitere Vorgehen und prüfen gegebenenfalls, ob das Tier an einer Verhaltensstörung leidet, die durch geeignete Massnahmen wie Hundelerziehungskurse oder Maulkorb- und/oder

Bild: Bonsales/stock.adobe.com



STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto: IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

www.tierimrecht.org

Leinenzwang gemildert werden kann. Weil das Fehlverhalten häufig die Folge einer falschen Erziehung ist, kann die Veterinärbehörde Einschränkungen betreffend den Umgang des Tierhaltenden mit seinem Hund vorsehen. Ist dieser offensichtlich unfähig, das Tier richtig zu erziehen und zu halten, folgt entweder seine Beschlagnahme oder der Erlass eines Halteverbots. Als letztes Mittel (*ultima ratio*) kann die Euthanasie des Hundes angeordnet werden, jedoch nur, wenn eine erhebliche Gefahr für die Bevölkerung und andere Tiere von ihm ausgeht und diese nicht auf andere Weise verhindert werden kann.

Wird ein Tier infolge eines Hundebisses verletzt, kann gegen den Hundehaltenden eine Strafanzeige wegen Tierquälerei sowie wegen Verletzung der kantonalen Hundevorschriften bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft eingereicht werden. Bei einem Fall von Tierquälerei droht dem Hundebesitzer eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, sofern er nicht nachweist, dass er alle erforderlichen Massnahmen ergriffen hat, um den Schaden abzuwenden. Die konkrete Strafe wird nach Ermessen der Strafverfolgungsbehörde im Einzelfall festgelegt.

Vermeintliche Ursachenbekämpfung

Nachdem im Jahr 2000 in Hamburg und 2005 in Oberglatt (Kanton Zürich) Kinder Opfer von tödlichen Hundeangriffen wurden, kam es zu intensiven medialen Kampagnen gegen sogenannte Kampfhunde. Pitbulls, Rottweiler und weitere Rassen wurden pauschal als gefährlich eingestuft. In der Folge führten viele Kantone spezifische Vorschriften ein, die sich nur auf gewisse Hundetypen oder -rassen beziehen. Die drastischste Massnahme stellt ein Halte- und Zuchtverbot für bestimmte Hunde und deren Mischungen dar. Anstatt Verbote sehen mehrere Kantone Bewilligungspflichten vor. Darüber hinaus werden auch Leinen- und Maulkorbpflichten von der Rasse abhängig gemacht. Seit der schweizweit geltende Sachkundenachweis (SKN) für Hundehaltende 2017 wieder abgeschafft wurde, gelten nur noch die kantonalen Vorschriften über die Ausbildung, die teilweise ebenfalls rasseabhängig sind.

Studien zeigen jedoch, dass die Ursachen für Beissvorfälle mit Hunden weitaus komplexer sind als angenommen und das Gefährdungspotenzial nicht allein auf die Genetik und den Körperbau der Tiere zurückzuführen ist. Insbesondere die Rolle des Hundehaltenden wird nach wie vor unterschätzt. Viele sind schlicht überfordert mit der anspruchsvollen Aufgabe der richtigen Haltung und Sozialisierung ihrer Hunde. Das Fehlen einheitlicher nationaler Vorschriften für die Anschaffung und Ausbildung von Hunden, unabhängig von deren



Das Gefährdungspotenzial eines Hundes lässt sich nicht allein auf die Genetik und den Körperbau seiner Rasse zurückführen. Bild: filmbildfabrik/stock.adobe.com



Von Hundehaltern darf erwartet werden, dass sie ihr Tier jederzeit «bei Fuss» nehmen können, wenn die Situation dies erfordert.

Bild: Karoline Thalhöfer/stock.adobe.com

Rasse, verschärft das Problem zusätzlich. Zielführender wäre es, Hundehaltende vor dem Erwerb eines Tieres einer Ausbildung und anschliessenden Eignungsprüfung zu unterziehen. In diesem Rahmen könnten angehende Tierhaltende dafür sensibilisiert werden, dass auch die Herkunft und Aufzucht des Hundes wesentliche Faktoren für eine gute Sozialisierung sind.

Zivilrechtliche Ansprüche

Beisst ein Hund ein anderes Tier, kann dies für den Hundehaltenden neben strafrechtlichen genauso zivilrechtliche Folgen haben. Grundsätzlich haftet der Tierhaltende für den von seinem Hund widerrechtlich verursachten Sach- oder Personenschaden, sofern er nicht nachzuweisen vermag, das Tier ausreichend überwacht zu haben oder dass der Schaden auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt eingetreten wäre. Ob dies zutrifft, hängt von der Beurteilung der konkreten Umstände im Einzelfall ab. Insbesondere bei Hundehalten wird die Tierhalterhaftung äusserst streng ausgelegt. Daher ist es dringend ratsam, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen, falls diese nicht bereits durch kantonale Vorschriften zwingend vorgeschrieben ist.

Um solchen Vorfällen präventiv entgegenzuwirken, ist es wichtig, die gängigen Verhaltensregeln zu beachten. Hundehaltende sollten in der Lage sein, ihren freilaufenden Hund bei Begegnungen mit Joggerinnen oder Fahrradfahrerinnen zurückzurufen. Treffen sie auf andere Hundebesitzer, die ihre Tiere an der Leine führen, sollte der eigene Hund ebenfalls angeleint oder in ein kontrolliertes «Bei Fuss» genommen werden. Wenn es notwendig wird, raufende Hunde zu trennen, sollte dies nur unter Berücksichtigung grösstmöglicher Sicherheit für sich selbst und andere Personen geschehen. Keinesfalls sollte mit Händen oder dem Körper dazwischengegangen werden. Stattdessen könnten die Hunde mit einem grösseren Gegenstand, wie beispielsweise einem Rucksack, getrennt werden. Auch das Bespritzen mit Wasser führt häufig dazu, dass die Tiere voneinander ablassen, während Schreien meist wenig hilft. 🐾

DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.
MAG. IUR. BIANCA KÖRNER ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.